



# Satzung des TSV Benstorf / Oldendorf 05 e. V.



**Änderungen zum 11.02.2012 in ROT**

Stand 23.01.2012

**Bleibt frei**

**Deckblatt**

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinswappen.....	5
§ 2	Zweck, Aufgabe und Grundsätze.....	5
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	6
§ 3 a	Vergütungen für Vereinstätigkeiten .....	6
§ 4	Verbandsmitgliedschaften.....	7
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 6	Mitglieder.....	8
§ 7	Beiträge, Umlagen, Gebühren.....	8
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 9	Maßregelungen.....	9
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 11	Ausschluss aus dem Verein.....	10
§ 12	Haftung.....	10
§ 13	Verwaltung .....	10
§ 14	Stimmrecht, Wählbarkeit.....	11
§ 15	Wahlen.....	11
§ 16	Beschlussfassung, Protokollierung.....	12
§ 17	Vereinsorgane.....	12
§ 18	Mitgliederversammlungen.....	12
§ 19	Der Vorstand.....	14
§ 20	Vorstand gemäß § 26 BGB.....	15
§ 21	Ältestenrat.....	16
§ 22	Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel).....	16
§ 23	Abteilungen, Sparten, Ausschüsse.....	16
§ 24	Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.....	17
§ 25	Kassenprüfung.....	17
§ 26	Vereinsordnungen.....	17
§ 27	Auflösung des Vereins.....	18
§ 28	Inkrafttreten.....	19
§ 29	Salvatorische Klausel .....	19
§ 30	Änderungen.....	19
	Unterschriften.....	21

**bleibt frei**

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinswappen**

- (1) Der im Jahre 1905 in Oldendorf gegründete Verein führt den Namen  
**„ Turn- und Sportverein Benstorf / Oldendorf 05 e. V. “**  
abgekürzt: **„ TSV Benstorf / Oldendorf 05 e.V. “**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31020 Salzhemmendorf, Ortsteil Oldendorf, **Am Sportplatz 6**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
- (5) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



## § 2

### **Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot der Sportarten:
- Badminton
  - Boxen
  - Fußball
  - Gymnastik
  - Kindersport
  - Männersport
  - Mutter-Kindturnen
  - Tischtennis
  - Volleyball / Beachvolleyball
  - Walking / Nordic-Walking
  - **Gorodki**
- (3) Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- (4) Der Verein ist hinsichtlich Nationalität, Politik, Konfession, Ehestand und Beruf seiner Mitglieder neutral.

(5) Es dürfen lediglich von der Mitgliederversammlung beschlossene Sportarten betrieben werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3a Vergütungen für Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom geschäftsführendem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

(1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit Sitz in Hannover, bzw. seiner Unterverbände; soweit dies für die angebotenen Sportarten möglich und nötig ist.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1 als verbindlich an.

(3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Abs. 1.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

(3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des / der gesetzlichen Vertreter(s) / in.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich.

(5) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins **als verbindlich** an.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

## **§ 6 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  - (a) ordentlichen Mitgliedern
  - (b) jugendlichen Mitgliedern
  - (c) internen Ehrenmitgliedern
  - (d) externen Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder vom 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben und die von der Mitgliederversammlung ernannt sind. Interne Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Externe Ehrenmitglieder haben keine Rechte.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen, Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Verwaltungs-, Mahn-, und Teilnahmegebühren. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die restlichen Gebühren setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich begründet sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann, für besondere Aufgaben und Zwecke, einmalige Umlagen festlegen, **deren Höhe den jeweiligen doppelten jährlichen Beitrag nicht überschreiten darf.**
- (4) Die Beiträge werden zum 31. März eines jeden Jahres, für das laufende Kalenderjahr, fällig.
- (5) Einzelheiten zu den Beiträgen (z.B. Ermäßigungen, Freistellungen), Gebühren und der Zahlweise regelt die Beitragsordnung.
- (6) Säumige Zahler werden zwei Monate nach Fälligkeit schriftlich angemahnt. Erfolgt keine Zahlung, wird der säumige Zahler weitere vier Wochen später erneut angemahnt und durch den jeweiligen Spartenleiter angesprochen. Nach zwei Jahren Zahlungsverzug erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, unter namentlicher Nennung des auszuschließenden Mitgliedes.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der Ordnungen zu benutzen. Spiel- und Trainingsbetrieb sind vorrangig zu behandeln.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die internen Ehrenmitglieder haben ein persönliches, aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen des Vereins. Das Stimm- und Wahlrecht regelt § 14.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der Kontoverbindung und der Anschrift dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

## **§ 9 Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Vereinsordnungen, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Sparten verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand und dem jeweiligen Spartenleiter folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - (a) Verweis
  - (b) angemessene Geldstrafe, **deren Höhe den 3-fachen Betrag des jeweiligen Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.**
  - (c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, auch als Funktionär, und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Die Mitteilung über die Maßregelung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Austritt aus dem Verein
  - (b) Tod
  - (c) Ausschluss aus dem Verein
  - (d) Auflösung des Vereins
  - (e) Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Kündigung wird zum Jahresende wirksam, wenn sie spätestens sechs Wochen vor Jahresende dem geschäftsführenden Vorstand

vorliegt.

- (3) Die gemäß Satzung, Beitragsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung dem ausscheidenden Mitglied obliegenden Beitragsverpflichtungen sind bis zum Jahresende des Ausscheidens zu erfüllen.
- (4) Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand und für den Verein nicht mehr erreichbar ist.

## **§ 11**

### **Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand und dem jeweiligen Spartenleiter, aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - (a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - (b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- (2) Die Benachrichtigung über den Ausschluss ist dem Mitglied sofort, schriftlich mit Begründung, mitzuteilen.
- (3) Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied, mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung, Widerspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, bei 2 Jahren Zahlungsverzug, trotz Mahnung ausschließen. Einzelheiten regelt § 7 Abs. 6 der Satzung. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied kein Widerspruch zu.
- (5) Die gemäß Satzung, Beitragsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, dem ausgeschlossenen Mitglied obliegenden Beitragsverpflichtungen sind bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu erfüllen.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Der Verein kann für Schäden und Unfälle, die bei den Sportveranstaltungen und bei der Sportbetätigung sowie bei sonstigen Veranstaltungen vorkommen, nicht haftbar gemacht werden.

## **§ 13**

### **Verwaltung**

- (1) Von Kassenwart und Schriftführer ist eine Mitgliederliste zu führen, die Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Ehestand, Kontoverbindung, Eintrittsdatum, Email-Adresse und Anschrift aller Mitglieder enthält. Einzelheiten zu Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Persönlichkeitsrechten im Verein regelt die Daten-

schutzordnung.

- (2) Vom Schriftführer ist eine Vermögensbestandsliste über das bewegliche Vereinsvermögen zu führen. Näheres regelt der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 14 Stimmrecht, Wählbarkeit**

- (1) Bei den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder und internen Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- (2) Bei der Wahl der Jugendleiter steht das Stimmrecht allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins zu.
- (3) Bei den Wahlen der Spartenleiter steht das Stimmrecht den jeweiligen Spartenangehörigen zu.
- (4) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Spartenversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (6) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren werden in der Mitgliederversammlung von einem Erziehungsberechtigtem vertreten.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Spartenleiter und die Jugendleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Spartenleiter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Angehörigen der jeweiligen Sparte gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 18 der Satzung.
- (4) Die drei Jugendleiter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 18 der Satzung.
- (5) Die Wahl der Jugend- und Spartenleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (6)Die drei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, im Rotationsverfahren (2-1-2-1), gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist **nicht** zulässig.
- (7)Mitglieder des Ältestenrates werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
- (8)Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

## **§ 16**

### **Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1)Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit Satzung oder Ordnungen keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsehen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2)Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
- (3)Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es ein viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt, soweit Satzung oder Ordnungen keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsehen.
- (4)Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Spartenversammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf der jeweils folgenden Sitzung zu verlesen.

## **§ 17**

### **Vereinsorgane**

- (1)Organe des Vereins sind:
- (a)die Mitgliederversammlung
  - (b)der geschäftsführende Vorstand
  - (c)der erweiterte Vorstand
  - (d)der Ältestenrat
  - (e)der Geschäftsführer
- (2)Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3)Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

## § 18 Mitgliederversammlungen

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils im I. Quartal, statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch:
  - (a) Aushang in den örtlichen Geschäften, in der Turnhalle und dem Vereinsausgang
  - (b) Veröffentlichung des Termins der Versammlung in der Tagespresse, ohne Tagesordnung
  - (c) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins
  - (d) durch E-mail, wenn die Email-Adresse vorliegt  
spätestens zwei Wochen vor dem Termin, durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und muss folgende Punkte enthalten:
  - (a) Bericht des Vorstandes
  - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - (c) Entlastung des Vorstandes
  - (d) Bestätigung der neuen Mitglieder und der Sparten- und Jugendleiter
  - (e) Wahlen
  - (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als ordnungsgemäß Einberufen gilt die Mitgliederversammlung, wenn die Punkte 2 bis 4 erfüllt sind.
- (6) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.
- (7) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (8) Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 BGB können nur mit der Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Eine Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB kann nur mit der Mehrheit von vierfünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (11) **Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll,**

müssen bis zum 15. Januar des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden., ~~wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.~~ Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(12) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsan-  
gelegenheiten:

- (a) Entlastung des Vorstandes
- (b) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes
- (c) Wahl der Kassenprüfer
- (d) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- (e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
- (g) Bestätigung der neuen Mitglieder und der Sparten- und Jugendleiter
- (h) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 4
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
- (j) Verabschiedung und Änderung der Finanzordnung**

(13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- (a) der geschäftsführende Vorstand beschließt
- (b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat
- (c) der Ältestenrat beschließt.

(14) Während der Mitgliederversammlung besteht im Versammlungsraum ein Rauchverbot.

## **§ 19 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus,

- (a) dem geschäftsführenden Vorstand,  
bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer;
- (b) dem erweiterten Vorstand,  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern, den Jugendleitern und den Schiedsrichterobmännern.

(2) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die

restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

- (4) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, Mitgliederversammlungen zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und dabei
  - (a) Abstimmungen zu überwachen
  - (b) die Ordnung aufrecht zu erhalten
  - (c) für die Einhaltung der Tagesordnung Sorge zu tragen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Sie sind über Sitzungstermine der vorgenannten Gremien 10 Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt und berechtigt, für bestimmte Aufgaben und Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Ordnungen – die nicht Bestandteil dieser Satzung sind – zu erlassen.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.
- (9) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehört
  - (a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen
  - (b) die Aufnahme von Mitgliedern
  - (c) die Genehmigung von Ordnungen
  - (d) die Amtsenthebung von Personen im Ehrenamt
- (10) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 20** **Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Es gilt das „**Vieraugenprinzip**“; sie sind nur zu zweit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Vertretung des Vereins obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Die anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsmacht gemäß Abs. 1 im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 21**

### **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollten das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden.
- (2) Der Ältestenrat vermittelt zwischen einzelnen Mitgliedern oder zwischen dem Vorstand und dem einzelnen Mitglied. Außerdem behandelt der Ältestenrat Widersprüche gegen den Vereinsausschluss, gemäß § 11 Abs. 1.
- (3) Weitergehende Regelungen trifft die Schiedsordnung.
- (4) Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.
- (5) Sollte zwischen Ältestenrat und Vorstand keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 22**

### **Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel)**

- (1) Neben den Mitgliedern des Vorstandes und des Ältestenrat gemäß §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 werden im Verein weitere Ehrenämter besetzt.
- (2) Die Bestellung der weiteren Ehrenämter, gemäß Abs. 1, erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Es gilt für den Beststellungszeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gemäß § 15 Abs. 1.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
  - (a) eine Verletzung von Amtspflichten
  - (b) der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausführung vorliegt.
- (4) Den Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht den Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## **§ 23**

### **Abteilungen, Sparten, Ausschüsse**

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet.
- (2) Die Abteilungen die ihre Leitung selbst wählen, gelten als Sparten.
- (3) Ein erweiterter Ausschuss ist der Jugendausschuss, bestehend aus 3 Vertretern

der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, siehe §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 3.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt und berechtigt, für bestimmte Aufgaben und Zwecke Ausschüsse einzusetzen, z.B. Finanzausschuss, Festausschuss.

## **§ 24 Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, von der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrevorsitz regelt die Ehrenordnung.
- (3) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern / Ehrevorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 25 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr, sachlich und rechnerisch, zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.

## **§ 26 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind **nicht** Bestandteil der Satzung.
- (3) Für den Erlass, Änderung etc., ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Die Ordnungen müssen durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- (a) Schiedsordnung
  - (b) Datenschutzordnung
  - (c) Geschäftsordnung
  - (d) Beitragsordnung
  - (e) Ehrenordnung
  - (f) Finanzordnung
  - (g) Jugendordnung
  - (h) Benutzungsordnungen
  - (i) weitere Ordnungen, sofern der geschäftsführende Vorstand deren Notwendigkeit erachtet.

## **§ 27** **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt »**Auflösung des Vereins**« stehen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Liegt Beschlussfähigkeit der Versammlung im Sinne des Abs. 2 nicht vor, kann bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Versammlung in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf erneut nur der Punkt »**Auflösung des Vereins**« stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Für die Einberufung einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne von Satz 1, zweiter Halbsatz, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder haben bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung, der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Flecken Salzhemmendorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in den Ortschaften Oldendorf und Benstorf verwendet werden darf.

## **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form, von der außerordentlichen Mitgliederversammlung, am Samstag, den 31.03.2007 beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle vorherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

## **§ 29 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 30 Änderungen**

(1) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am **09.02.2008**;

§ 2 Absatz 2, streiche Handball setze Männersport  
Neu § 10 Absatz 1 e und Absatz 4

(2) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am **11.02.2012**;

1. § 1 Absatz 2, setze „Am Sportplatz 6“
2. § 2 Absatz 2, neu „Gorodki“
3. § 3a, neu „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“
4. § 5 Absatz 5, neu „als verbindlich an.“
5. § 7 Absatz 3, Ergänzung (Festlegung der Höhe der Umlagen)
6. § 9 Absatz 1 b, Ergänzung (Festlegung der Höhe der Strafen)
7. § 15 Absatz 6, letzter Satz streiche „nicht zulässig“, setze „zulässig“
8. § 18 Absatz 11, neu (Anträge)
9. § 18 Absatz 12 Punkt j, neu Änderung Finanzordnung
10. § 29, neu (Salvatorische Klausel)
11. § 30, Absatz 2, neu Änderungen 2012



# Unterschriften

gezeichnet:

## **Für den Vorstand**

Hartmut Schwarze, 1.Vorsitzender  
Jörg Riehl, 2.Vorsitzender  
Detlef Reich, Kassenwart  
Rüdiger Koch, Schriftführer

## **Für die Mitgliederversammlung**

Waldemar Bollmann  
Werner Burckhardt  
Günter Wöhler  
Oliver Schönberg

**Salzhemmendorf, Ortsteil Oldendorf, den 31.03.2007**

**Eintrag Vereinsregister:**

**Amtsgericht Hannover, VR 100010, am 19.11.2007**